

## §5

(1) Notwendige Korrosionsschutzmaßnahmen sind in der Vorbereitungsphase der Investition zu berücksichtigen.

(2) Der bautechnische Projektant hat auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers Korrosionsschutzmaßnahmen gemäß Anlagen 3 bis 6 im Projekt vorzusehen. Die Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so auszubilden, daß der vorgesehene Korrosionsschutz ohne Schwierigkeiten angebracht, systematisch kontrolliert und gegebenenfalls erneuert werden kann.

(3) Projektierungsleistungen von Korrosionsschutzmaßnahmen beinhalten Angaben über die Art und den Umfang des Korrosionsschutzes, den anzuwendenden Werkstoff und die notwendigen konstruktiven Forderungen zum Schutz der Bauwerke und Bauteile.

(4) Der bautechnische Projektant hat, unter Beachtung der möglichen Austauschbarkeit der angegebenen Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der optimalen Nutzungsdauer der Bauwerke und Bauteile sowie aller äußeren Umstände, die ökonomisch günstigste Art des Schutzes auszuwählen.

## §6

Typen-, Angebots- und Wiederverwendungsprojekte sind im Rahmen der örtlichen Anpassung auf die Einhaltung dieser Anordnung zu überprüfen und gegebenenfalls vom Spezialprojektanten zu überarbeiten.

## §7

Die Eigentümer, Rechtsträger bzw. Nutzer von baulichen Anlagen im Einflußbereich aggressiver Medien haben die in dieser Anordnung festgelegten Schutzmaßnahmen durch periodische Kontrollen zu überwachen und gegebenenfalls ihre Erneuerung zu veranlassen. Ändern sich die Beanspruchungsbedingungen bzw. werden die Bauteile und Bauwerke anders, als ursprünglich vorgesehen, genutzt, sind Korrosionsschutzmaßnahmen gegebenenfalls neu festzulegen.

## §8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1969

Der Minister für Bauwesen

I. V. Schmiechen

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Aggressivitätsgruppen von Gasen in Abhängigkeit  
von Art und Konzentration**

Aggressivitätsgruppe	Bezeichnung des Gases	Chemische Formel	Konzentration in mg/l
A	Siliziumfluorid	SiF <sub>4</sub>	0,001
	Schwefeldioxid	SO <sub>2</sub>	0,02
	Fluorwasserstoff	HF	0,01
	Schwefelwasserstoff	H <sub>2</sub> S	0,01
	Stickstoffoxide	NO, NO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub>	0,005
B	Schwefeldioxid	SO <sub>2</sub>	0,02-0,1
	Fluorwasserstoff	HF	0,01-0,05
	Schwefelwasserstoff	H <sub>2</sub> S	> 0,1
	Stickstoffoxide	NO, NO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub>	0,005-0,025
	Chlorwasserstoff	HCl	0,01
	Chlor	Cl <sub>2</sub>	0,001
C	Schwefeldioxid	SO <sub>2</sub>	0,1-0,5
	Fluorwasserstoff	HF	0,05-0,2
	Stickstoffoxide	NO, NO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub>	0,025-0,125
	Chlorwasserstoff	HCl	0,01-0,05
	Chlor	Cl <sub>2</sub>	0,001-0,005